

Vorlage-Nr.: **1487-2013/DaDi**

Aktenzeichen: 039-009

Fachbereich: KSt - Beteiligungsmanagement und -controlling

Beteiligungen: L - Landrat

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung gem. § 121 Abs. 7 HGO**

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte „Prüfungsbericht der wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 121 Abs. 7 HGO für die Wahlperiode 2011-2016“ wird festgestellt.

Begründung:

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO haben alle hessischen Kommunen einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

In dem als Anlage beigefügten Bericht werden alle Unternehmen mit einer Beteiligung des Landkreises Darmstadt-Dieburg aufgeführt (Eigenbetriebe, Zweckverbände, Kapitalgesellschaften). Dies sind alle Beteiligungen an denen der Landkreis selbst (unmittelbar) oder über eine von ihm kontrollierte Gesellschaft (mittelbar) Anteile erworben hat. Die Sparkassen sind hiervon ausgenommen. Es wird jeweils auf den Gegenstand des Unternehmens (Unternehmenszweck) sowie die Notwendigkeit einer Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 121 Abs. 7 HGO sowie im gegebenen Fall die Prüfung selbst Bezug genommen.

Eine Prüfung gemäß § 121 Abs. 7 HGO hat in den Fällen zu erfolgen, in denen eine wirtschaftliche Betätigung vorliegt. Hieran mangelt es in den in § 121 Abs. 2 HGO genannten Fällen. Von diesem Ausnahmekatalog ist eine Vielzahl der Beteiligungen des Landkreis Darmstadt-Dieburg erfasst. Dies wird bei den jeweiligen Unternehmen im gegebenen Fall entsprechend erläutert.

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO nicht eindeutig bestätigt werden können, wird auf die Überprüfung des Leistungsspektrums des Landkreises im Rahmen des aktuell laufenden produktkritischen Prozesses verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage behandelt, welche Leistungen des Landkreises wie und mit welchem Standard durchgeführt werden.

Anlage:

- Bericht über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung § 121 Abs. 7 HGO